

**Vereinssatzung
der
„Elterninitiative Hort und Kita Kleinmachnow e.V.“**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Ziele und Aufgaben (Zweck)
- § 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Geschäftsführer
- § 11 Rechnungs- bzw. Kassenprüfer
- § 12 Niederschriften der Beschlüsse
- § 13 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks
- § 14 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative Hort und Kita Kleinmachnow e.V.“ und wird nachfolgend „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 14532 Kleinmachnow und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Nr.: VR 2387 eingetragen.



§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 3 Ziele und Aufgaben (Zweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Hierzu werden ein Hort und ein Kindergarten in Kleinmachnow unterhalten.



§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person, weder unmittelbar noch mittelbar, durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder sind, auch wenn sie ein Amt bekleiden, für den Verein unentgeltlich tätig. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss bei beliebiger Stimmenthaltung auf Anforderung Ersatz der nachgewiesenen Auslagen Einzelner einmalig oder generell gewähren, soweit es sich nicht um hauptamtliche Mitarbeiter handelt.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt oder ein berechtigtes Interesse an der Mitgliedschaft hat.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung aufgerufen werden.
3. Der Verein kann aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder haben.

4. Aktive stimmberechtigte Mitglieder können max. zwei Sorgeberechtigte eines in Hort oder Kita betreuten Kindes sein. Dies gilt einmalig und auch bei der Aufnahme von Geschwisterkindern – eine Doppelmitgliedschaft ist ausgeschlossen.
5. Die aktive Mitgliedschaft endet bei Ende des Betreuungsvertrages des letzten Kindes der sorgeberechtigten Mitglieder. Sie wird so dann als passive Mitgliedschaft fortgeführt.
6. Ein Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
7. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und oder die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit den fälligen Beiträgen für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

•

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitgliedbeiträge werden grundsätzlich nicht zurückgezahlt.

•

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Geschäftsführer

•

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform einzuberufen. Im Übrigen soll ein Aushang in Kindergarten und Hort erfolgen.
3. Stimmrechte sind auf ein anderes Vereinsmitglied oder den Ehe- bzw. Lebenspartner übertragbar. Dies muss in der Mitgliederversammlung mittels einer schriftlichen Vollmacht angezeigt werden.
4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Sollten beide nicht anwesend sein, so wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
6. Es ist ein Schriftführer zu benennen.

7. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Mitgliederversammlung sind:
 - Genehmigung des Haushaltsplans
Dieser ist durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Geschäftsführer der Mitgliederversammlung fristgerecht drei Wochen vorab vorzulegen.
 - Beschlussfassung über Jahresabschluss und Geschäftsbericht
Diese sind der Mitgliederversammlung fristgerecht drei Wochen vorab durch den Vorstand in Textform vorzulegen.
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Bestellung der Rechnungs- bzw. Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einer vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppe angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
 - Erweiterung bzw. Änderung des Vereinszwecks
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für ein Jahr, er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand sich aus der Zahl der Mitglieder für die verbleibende Amtszeit durch Kooptation (Hinzuwahl) ergänzen.

•

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Personen, die mehrheitlich aus den Reihen der aktiven Mitglieder stammen müssen. Dabei soll mindestens ein aktives Mitglied sorgeberechtigt für ein betreutes Kind im Hort und ein aktives Mitglied sorgeberechtigt für ein Kind in der Kita sein.
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Kassenwart
 - mindestens zwei Beisitzer
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt, sie können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder des Vereins anwesend sind.
6. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung falls dies erforderlich erscheint. In dieser Geschäftsordnung kann die Aufgabenbeschreibung der einzelnen Vorstandsämter geregelt werden.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes benennt der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
8. Dem Vorstand obliegen bei der Führung des Vereins die nachfolgenden Aufgaben bei den laufenden Geschäften:
 - Bestellung eines Geschäftsführers und Abschluss und Veränderung eines Geschäftsführervertrages

Satzung der Elterninitiative Hort und Kita Kleinmachnow e.V.

- Abschluss der Betreuungsverträge
 - Bewirtschaftung der Räumlichkeiten
 - Regelung der Personalangelegenheiten
9. Der Vorstand ist berechtigt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen, soweit sie den Betrag von 2.000,- € pro Einzelfall nicht übersteigen. Bei höheren Verpflichtungen ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, soweit die Ausgabe nicht im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bereits vorgesehen ist.
 10. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden. Allerdings ist hier dann die Schriftform nachzuholen. Dieses Verfahren ist nur dann zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
 11. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für tatsächlich entstandene Aufwendungen können Aufwandsentschädigungen gewährt werden, wenn diese durch Belege nachgewiesen sind.
 12. Es steht dem Vorstand frei, bei erhöhtem Arbeitsanfall Arbeitsgruppen zu bilden. Diese können aus Teilen des Vorstands und der Mitglieder gebildet werden.
 13. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, ohne Einbeziehung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Allerdings besteht insoweit eine Mitteilungspflicht in der anschließenden Mitgliederversammlung.

•

§ 10 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer ist besonderes Organ im Sinne des § 30 BGB.
2. Der Geschäftsführer hat alle im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebes (operatives Geschäft) des Vereins anfallenden Arbeiten zu erledigen. Er vertritt hierbei den Verein.
3. Der Geschäftsführer hat sich bei der Erledigung seiner Aufgaben an die Satzung sowie innerhalb des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes zu halten. Er hat die Geschäfte des Vereins mit aller kaufmännischer Sparsamkeit und Sorgfalt zu führen und sämtliche rechtlichen und steuerlichen Vorschriften zu beachten. Er ist verpflichtet, Ausgaben nur im Rahmen des Haushaltsplanes und der Satzung zu tätigen. Sollen Ansätze im Haushaltsplan überschritten werden, ist der Geschäftsführer verpflichtet, hierzu einen Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
4. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, ordnungsgemäß über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, den Jahresabschluss zu erstellen und den Geschäftsbericht zu fertigen oder fertigen zu lassen.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des gesonderten Arbeitsvertrages zwischen Geschäftsführer und Verein.

•

§ 11 Rechnungs- bzw. Kassenprüfer

1. Alle Finanzunterlagen (wie z.B. Haushaltsplan, Investitionsplan, Jahresabschluss und Geschäftsbericht) sind jährlich von mindestens zwei Rechnungs- bzw. Kassenprüfern zu überprüfen.
2. Die Rechnungs- bzw. Kassenprüfer sind jeweils jährlich auf der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

3. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresprüfbericht vor und beantragen bei ordentlicher kaufmännischer Führung des Vereins die Entlastung des Vorstandes.

•

§ 12 Niederschriften der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Auch ist grundsätzlich über diese Sitzungen Protokoll zu führen. Diese schriftlichen Niederlegungen sind vom Leiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und werden den Mitgliedern öffentlich zugänglich gemacht.

•

§ 13 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung von Kindern oder Jugendlichen zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des Vereinszwecks durch den dann neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
4. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Um die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, muss eine beabsichtigte Änderung vorab mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

•

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie durch die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.